



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSD
Direction de la sécurité, de la justice
et du sport DSJS

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03
www.fr.ch/sjsd

Freiburg, 29. November 2022

Entscheid vom 29. November 2022

Verbot der Benützung von Modellluftfahrzeugen (Drohnen und ähnliche Luftfahrzeuge) während des Empfangs zur Feier der Wahl von Alain Berset zum Bundespräsidenten

Der Staatsrat, Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektor

gestützt auf

Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0; LFG);

Artikel 2a der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (SR 748.01; LFV);

die Artikel 17 und 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (SR 748.941; VLK);

die Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Bst. a und 30b Abs. 1 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (SGF 551.1; PolG);

die Artikel 3 und 6 der Verordnung über unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg vom 14. Dezember 2021 (SGF 786.12; LfzV);

in Erwägung:

Am Donnerstag, 15. Dezember 2022, findet ein Empfang zu Ehren des gewählten Bundespräsidenten Alain Berset statt. Der Empfang wird in zwei Sektoren des Kantons Freiburg abgehalten, und zwar in der Stadt Murten und in der Stadt Freiburg.

Art. 17 Abs. 2 Bst. c VLK untersagt den Betrieb von Modellluftfahrzeugen mit einem Gewicht zwischen 500 g und 30 kg im Umkreis von weniger als 100 Metern um Menschenansammlungen im Freien.

Art. 19 VLK sieht einen kantonalen Vorbehalt vor. Dieser Vorbehalt ermöglicht es den Kantonen, bei Bedarf zusätzliche Vorschriften zu erlassen, um die Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu vermindern.

Gemäss Art. 2a Abs. 2 LFV sind die Kantone ermächtigt, für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b LfzV kann die für die Sicherheit zuständige Direktion in Form eines im Amtsblatt veröffentlichten Beschlusses weitere temporäre Flugverbotszonen beschliessen, wenn es die Sicherheitsumstände verlangen, d. h. namentlich bei besonderen Ereignissen, die eine höhere Sicherheit erfordern.

Die allgemeine Sicherheitslage verpflichtet die kantonalen Behörden zu erhöhter Vorsicht, weil der Bundespräsident den Kanton Freiburg besucht. Die Benützung von Modellluftfahrzeugen bei diesem Ereignis ist nicht mit der Sicherheitslage vereinbar.

Die Benützung von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 30 kg ist deshalb für den ganzen Perimeter (s. Karten im Anhang) zu verbieten.

Es wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.

Bei Verstössen gegen dieses Flugverbot ist die Kantonspolizei befugt, die Modellluftfahrzeuge gegebenenfalls gestützt auf Art. 6 Abs. 1 LfzV und die polizeiliche Generalklausel von Art. 30b Abs. 1 PolG abzufangen, zu neutralisieren und zu beschlagnahmen.

entscheidet demnach:

Art. 1

Am Donnerstag, 15. Dezember 2022, ist die Benützung von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 30 kg im Sektor Murten von 11.00–17.00 Uhr und im Sektor Freiburg von 14.00–22.00 Uhr in den Verbotszonen gemäss den Karten im Anhang dieses Entscheids **verboten**.

Art. 2

Modellluftfahrzeuge, die unter Missachtung dieses Entscheids benützt werden, werden von der Kantonspolizei abgefangen, neutralisiert und beschlagnahmt.

Art. 3

Es wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.

Art. 4

Mitteilung:

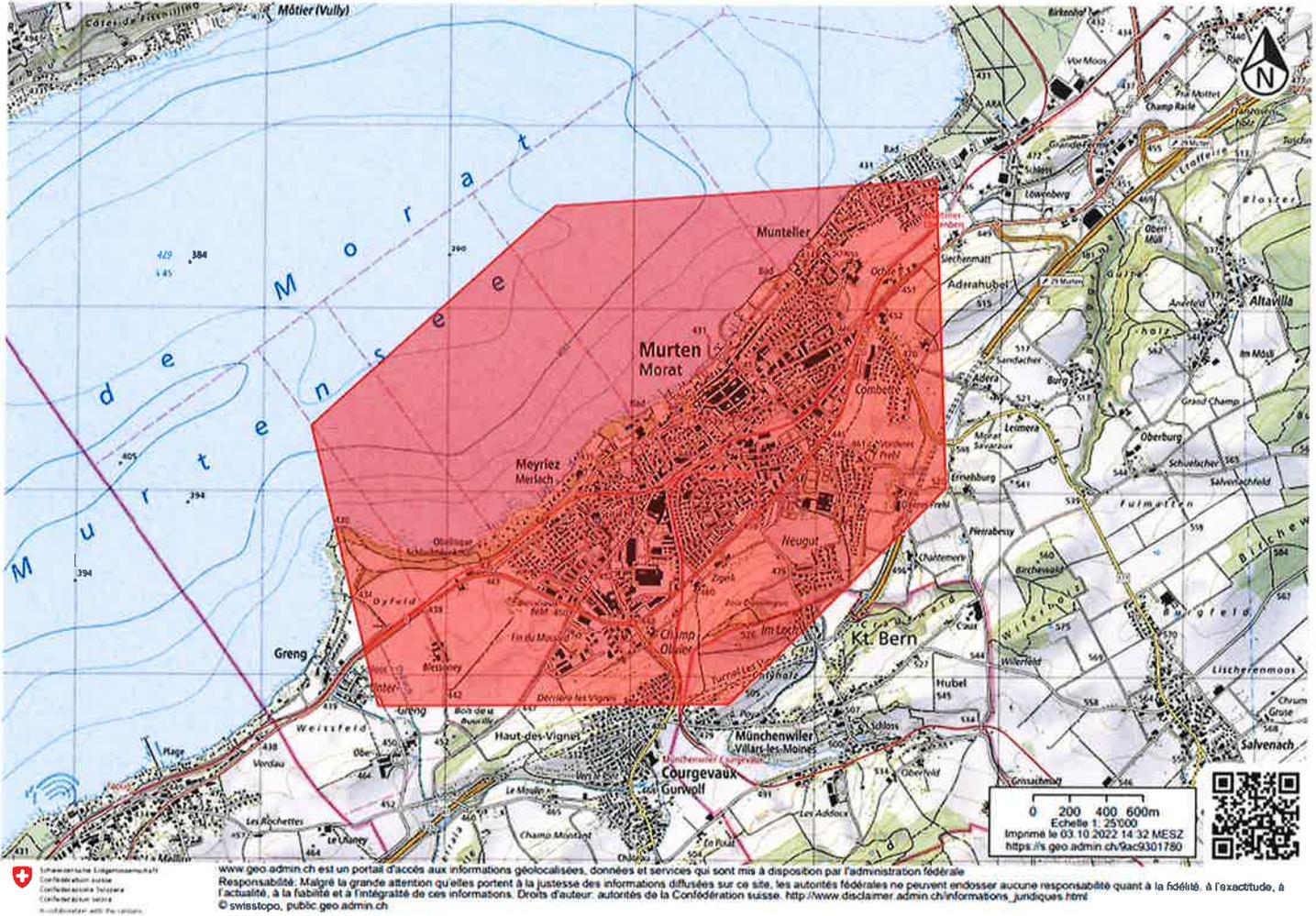
- a) an den Staatsrat;
- b) an die Kantonspolizei;
- c) an die Oberämter des Saane- und des Seebezirks;
- d) an die Gemeinderäte von Freiburg und Murten;



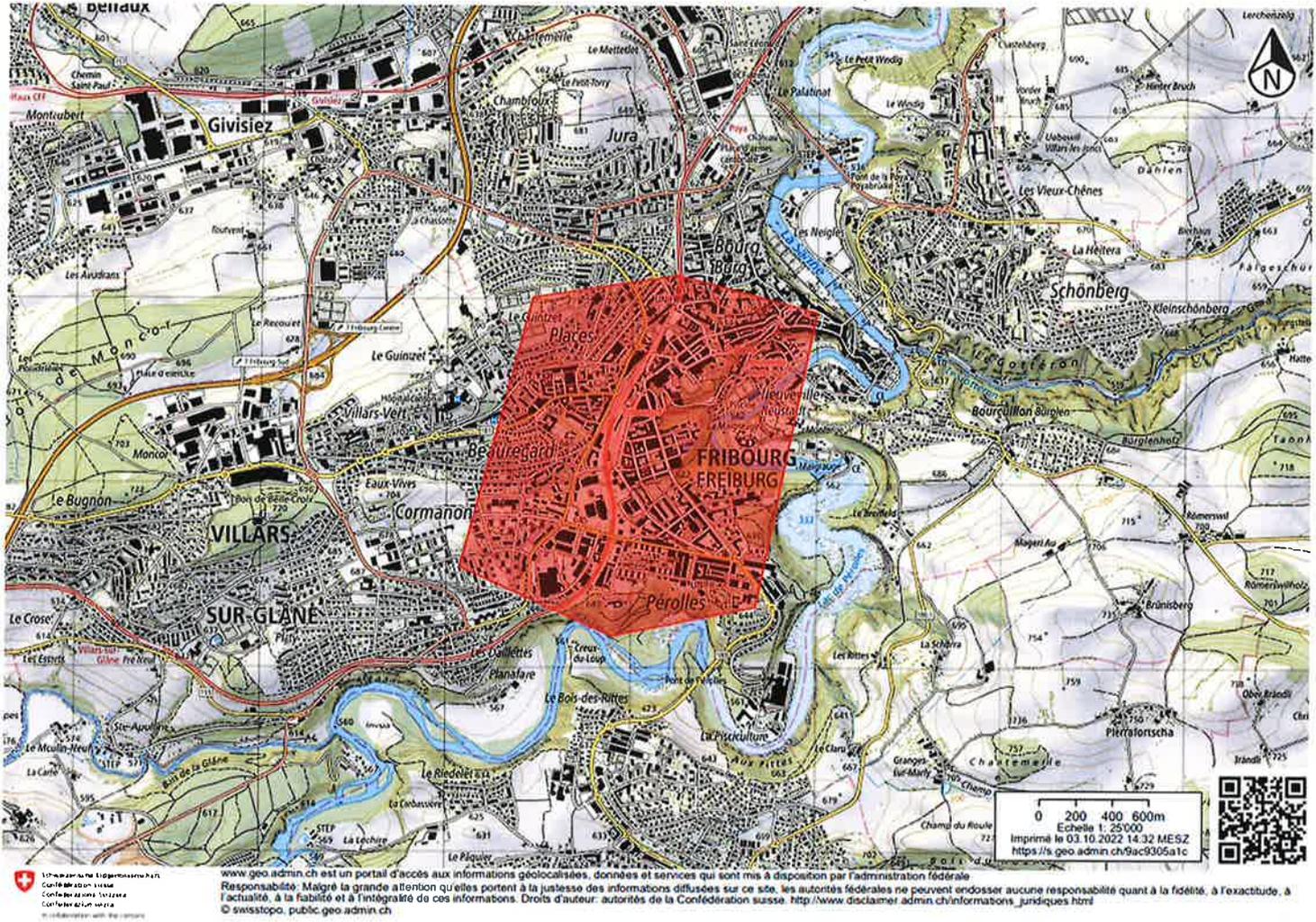
Romain Collaud
Staatsrat

ANHANG – Flugverbotszonen

Sektor Murten



Sektor Freiburg



Ansicht der Flugverbotszonen im kantonalen Massstab

